

Anhang I¹ (Stand 1. August 2013)²**Lohnstufenplan**

Die Jahresbruttolöhne werden im Rahmen der folgenden Lohnstufen festgelegt:

Lohnstufe	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.
G	53'856	86'170
F	55'952	89'523
E	58'048	92'877
D	60'143	96'229
C	62'239	99'582
B	64'335	102'936
A	66'430	106'288
1	68'526	109'642
2	70'622	112'995
3	72'717	116'347
4	74'813	119'701
5	76'909	123'054
6	79'004	126'406
7	81'100	129'760
8	83'196	133'114
9	85'292	136'467
10	87'387	139'819
11	89'483	143'173
12	91'579	146'526
13	93'674	149'878
14	95'770	153'232
15	97'866	156'586
16	99'961	159'938
17	102'057	163'291
18	104'153	166'645

¹ Anhang I zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

² AGS 2013/1-6

Anhang II A * (Stand 1. August 2017)

Einreihungsplan

Die Einreihung der Lehrpersonen in Lohnstufen erfolgt gemäss nachstehendem Einreihungsplan:

Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)	Lohnstufe
Assistenzperson Volksschule	G
Externe Fachperson I	2
Kindergarten ³⁾	5
Primarstufe / Einschulungsklasse	5
Sprachheilunterricht	7
Instrumentalunterricht Volksschule	7
Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse	9
Externe Fachperson II	10
Kleinklasse / Sonderschule	10
Sekundarstufe I	10
Schulstufenübergreifender Fachunterricht ¹⁾	10-16
Kantonale Schule für Berufsbildung	12
Berufsfachschule	14
Höhere Fachschule	16
Mittelschule / Berufsmittelschule	17
Schulleitung Volksschule ²⁾	12,14,16,18

- ¹⁾ Es geht dabei um den im vorliegenden Einreihungsplan nicht speziell erwähnten Fachunterricht, der auf verschiedenen Schulstufen erteilt wird, die Entlöhnung aber nicht an eine bestimmte Schulstufe geknüpft werden kann. Das zuständige Departement entscheidet innerhalb dieses Spektrums aufgrund der in Anhang II B festgelegten Kriterien über die Einreihung der einzelnen Fächer.
- ²⁾ Die Schulpflegen und Kreisschulpflegen entscheiden innerhalb dieses Spektrums aufgrund der in Anhang II C festgelegten Kriterien über die Einreihung im Einzelfall.
- ³⁾ Übergangsrecht: Die Kindergarten-Lehrpersonen sind im Jahr 2016 in Lohnstufe 3 und im Jahr 2017 in Lohnstufe 4 eingereiht.

* Anhang II A zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

Anhang II B**Einreihung bei stufenübergreifendem Fachunterricht**

Für die Einreihung von Lehrpersonen, die stufenübergreifenden Fachunterricht erteilen, in die Lohnstufen 10 bis 16 sind folgende Kriterien massgebend, von denen mindestens eines erfüllt sein muss:

- a) Der betreffende Fachunterricht wird mehrheitlich auf einer tieferen Schulstufe erteilt beziehungsweise gehört üblicherweise zu einer tieferen Schulstufe.
- b) Die für den betreffenden Fachunterricht erforderliche berufliche Qualifikation stellt weniger hohe Anforderungen, als sie üblicherweise auf der betreffenden Schulstufe verlangt werden.
- c) Dem betreffenden Fachunterricht kommt im Hinblick auf das Hauptbildungsziel und im Rahmen des Leistungsauftrags der jeweiligen Schule eine Sonder- oder Übungsfunktion zu.

Anhang II C**Einreihung Schulleitung**

Für die Einreihung von Schulleitungspersonen in die Lohnstufen 12, 14, 16 und 18 sind folgende Kriterien zu beachten:

Kriterien	Anzahl Lernende im Verantwortungsbereich ¹⁾	Schulstufen und -typen im Verantwortungsbereich	Funktion
Lohnstufe 12	weniger als 100 Lernende	eine oder zwei Schulstufen	Gesamt-, Stufen- oder Schulhausleitung
Lohnstufe 14	100 bis 799 Lernende	einzelne oder mehrere Schulstufen und -typen	Gesamt-, Stufen- oder Schulhausleitung
Lohnstufe 16	800 bis 1499 Lernende	mehrere oder alle Schulstufen und -typen	Gesamt-, Stufen- oder Schulhausleitung
Lohnstufe 18	mehr als 1500 Lernende	alle Schulstufen und -typen	Gesamtleitung mit Führung von Stufen- oder Schulhausleitungen

¹⁾ Bei Co-Leitungen gelten die Anzahl Lernender anteilmässig

Anhang III * (Stand 1. August 2013) **

Die Anrechnung der Praxisjahre richtet sich nach folgender Tabelle:

Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)	Alter bei Ø möglichem Ausbildungsabschluss ¹⁾
Assistenzperson Volksschule	20
Externe Fachperson I	22
Kindergarten	22
Primarstufe/Einschulungsklasse	22
Sprachheilunterricht	24
Instrumentalunterricht Volksschule	22
Sekundarstufe I	24
Kleinklasse/Sonderschule	24
Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse	24
Externe Fachperson II	24
Kantonale Schule für Berufsbildung	25
Berufsfachschule	26
Instrumentalunterricht Sekundarstufe II	25
Höhere Fachschule	26
Mittelschule/Berufsmittelschule	26
Schulleitung Volksschule	24

¹⁾ Massgebend ist das Jahr, in dem das entsprechende Alter erreicht wird.

* Anhang III zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

** AGS 2013/1-6

Anhang IV

Überführungsregelungen

Ziff. 1 Festlegung der individuellen Löhne per 1. August 2011

¹ Die bisherigen Löhne werden per 1. August 2011 überführt. Vorbehalten bleiben die Löhne gemäss Ziff. 3 Abs. 3 und 4 dieser Überführungsregelungen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Überführung, den Inhalt der Lohnverfügungen und bezeichnet die für den Erlass zuständigen Stellen.

Ziff. 2 Überführungskurve

Für jede Funktion des Einreichungsplans definiert das zuständige Departement zur Überführung der bisherigen Löhne eine Überführungskurve, die gemäss den im Jahr 2011 anrechenbaren Praxisjahren einer im Überführungszeitpunkt startenden, auf 160 % des Positionslohns im 60. Altersjahr ausgerichteten Lohnentwicklung folgt.

Ziff. 3 Abweichungen von der Überführungskurve

¹ Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 unter der für ihre Funktion definierten Überführungskurve, wird der bisherige Bruttolohn per 1. August 2011 auf die Überführungskurve gemäss Ziff. 2 angehoben.

² Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 über der für ihre Funktion definierten Überführungskurve, jedoch noch unter dem betreffenden Maximum, folgt der bisherige Bruttolohn erst dann der Lohnentwicklung, wenn er auf die im entsprechenden Jahr massgebende Lohnentwicklungskurve zu liegen kommt.

³ Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 über dem für ihre Funktion definierten Maximum, erfolgt die folgende gestaffelte Senkung:

- a) per 1. Januar 2012 wird der Bruttolohn um 20 % der Differenz gesenkt,
- b) per 1. April 2012 wird der Bruttolohn um weitere 35 % der Differenz gesenkt,
- c) per 1. August 2012 wird der Bruttolohn um die restlichen 45 % der Differenz gesenkt.

⁴ Die Löhne der Lehrpersonen der bisherigen Funktion "Werken/Hauswirtschaft/Textiles Werken Volksschule" auf der Sekundarstufe I mit einem Abschluss, der nicht dem heutigen Ausbildungsgang für Lehrpersonen an der Sekundarstufe I entspricht, erfahren während drei Jahren ab dem Überführungszeitpunkt einen Abzug von 5 %. Der Besitzstand wird auf jeden Fall gewährleistet.

Ziff. 4 Wahrung des Besitzstands

¹ Bei Lehrpersonen, deren bisheriger Bruttolohn gemäss Ziff. 1 am 31. Juli 2011 über dem für ihre Funktion definierten Maximum liegt, wird im Fall von Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2 eine nominelle Besitzstandsgarantie gewährt, wenn die Summe gebildet aus deren Lebensalters- und Dienstaltersjahren mindestens 60 ergibt.

² Die Löhne von Lehrpersonen, die unter die Regelung von Absatz 1 fallen, sind ab 1. Januar 2012 von generellen Lohnerhöhungen ausgenommen.

³ Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads führt zu keiner entsprechenden Erhöhung des Besitzstands Betrags.

⁴ Eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrads führt zu einer anteilmässigen Reduktion des Besitzstands Betrags.

⁵ Die Besitzstandsgarantie fällt dahin, wenn die davon betroffenen Löhne durch Anhebung des allgemeinen Lohnniveaus auf die für die entsprechende Funktion definierten Normalkurve zu liegen kommen.

Ziff. 5 Soziale Härtefälle

Für besonders begründete soziale Härtefälle kann der Regierungsrat ausnahmsweise individuelle Lösungen gewähren.